

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**  
- Drucksache 16/643 –

**Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
- Drucksache 16/753 –

**Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung**

### **A. Problem**

Die Entwicklung der deutschen Wirtschaft ist seit rund 10 Jahren durch eine spürbare Wachstumsschwäche gekennzeichnet, in deren Folge ein deutlicher Rückgang sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu verzeichnen ist. Ein anziehendes Wirtschaftswachstum kann Beschäftigungschancen eröffnen sowie Möglichkeiten für die weitere Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und der Sozialversicherungen schaffen. Hierzu ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung erforderlich, indem Investitionen der Unternehmen gefördert und die private Konsumnachfrage belebt werden. Zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung sollen steuerliche Liquiditätsvorteile für kleinere und mittelständische Unternehmen gewährt und der private Haushalt als Feld für neue

Beschäftigungsmöglichkeiten steuerlich gefördert werden. Ferner kann über die steuerliche Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden.

## **B. Lösung**

Zu a)

Im Rahmen eines finanz- und steuerpolitischen Gesamtkonzeptes zur nachhaltigen Begrenzung der öffentlichen Verschuldung und zur Förderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird mit dem Gesetzentwurf angestrebt, die Bedingungen für Abschreibungen auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie zur Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung von Binnenschiffen zu verbessern. Ferner ist vorgesehen, erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen sowie die steuerliche Absetzbarkeit haushaltsnaher Dienstleistungen um Handwerkerleistungen und Betreuungsleistungen für eine pflegebedürftige Person zu erweitern. Darüber hinaus soll die umsatzsteuerliche Grenze bei der Ist-Versteuerung für die alten Bundesländer verdoppelt und die derzeitige Regelung für die neuen Bundesländer über das Jahr 2006 hinaus fortgeführt werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt darüber hinaus, in den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/643 für den Bereich des Sonderausgabenabzugs von Kinderbetreuungskosten klarstellende Regelungen zur Art der begünstigten Aufwendungen, zu den formalen Voraussetzungen sowie zur Verteilung bei getrennter Veranlagung aufzunehmen.

**Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu b)

Den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/753 empfiehlt der Finanzausschuss, für erledigt zu erklären.

**Einvernehmliche Annahme**

## **C. Alternativen**

Keine

## D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2006 bis 2010 die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Steuermindereinnahmen in Mio. EUR in den Kassenjahren				
	2006	2007	2008	2009	2010
Bund	-1.232	-2.180	-2.426	-1.802	-588
Länder	-1.149	-2.081	-2.342	-1.716	-518
Gemeinden	-429	-1.394	-1.727	-1.167	-194
Insgesamt	-2.810	-5.655	-6.495	-4.685	-1.300

elektronische Vorab-Fassung\*

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 16/643 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 Buchstabe b wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. zwei Drittel der Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, welches das dritte Lebensjahr vollendet, das sechste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat, höchstens 4 000 Euro je Kind, sofern die Beiträge nicht nach Nummer 8 zu berücksichtigen sind. Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Voraussetzung für den Abzug nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachweist.“

2. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 26a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 8 und außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b) werden in Höhe des bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommenden Betrags bei beiden

Veranlagungen jeweils zur Hälfte abgezogen, wenn die Ehegatten nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.““

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 16/753 – für erledigt zu erklären.

Berlin, den 15. März 2006

### **Der Finanzausschuss**

**Eduard Oswald**  
Vorsitzender

**Olav Gutting**  
Berichterstatter

**Ortwin Runde**  
Berichterstatter

**Carl-Ludwig Thiele**  
Berichterstatter

**Dr. Barbara Höll**  
Berichterstatterin

**Kerstin Andreae**  
Berichterstatterin

elektronische Vorab-Fassung\*

## **Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Ortwin Runde, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Barbara Höll und Kerstin Andreae**

### **1. Verfahrensablauf**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 16. Februar 2006 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat die Vorlage in seiner 7. Sitzung am 15. Februar 2006 vorbehaltlich der Überweisung durch das Plenum des Deutschen Bundestages im Rahmen einer Selbstbefassung erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Die Anhörung hat am 8. März 2006 stattgefunden. Der Finanzausschuss hat die Beratungen über den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 15. März 2006 abgeschlossen.

### **2. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen**

#### **a) Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 16/643**

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ist Teil eines finanz- und steuerpolitischen Gesamtkonzeptes zur nachhaltigen Begrenzung der öffentlichen Verschuldung und zur Förderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Mit der Vorlage ist beabsichtigt, insbesondere positive Impulse für mehr Investitionen und Beschäftigung zu geben. Zur Stärkung der Wachstumskräfte in konjunkturschwachen Zeiten sind eine gezielte Wiederbelebung der Investitionstätigkeit und die steuerliche Gewährung von Liquiditätsvorteilen für kleinere und mittelständische Unternehmen erforderlich. Zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung soll darüber hinaus der private Haushalt als Feld für neue Beschäftigungsmöglichkeiten steuerlich gefördert werden. Zugleich wird durch die steuerliche Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert. Danach ist vorgesehen, erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind wie Betriebsausgaben oder

Werbungskosten zu berücksichtigen. Eine entsprechende Regelung gilt, wenn nur ein Elternteil erwerbstätig und der andere Elternteil behindert, dauerhaft krank oder in Ausbildung ist. Zur beabsichtigten Förderung der Wirtschaft ist in dem Gesetzentwurf zum einen vorgesehen, die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung von Binnenschiffen zu nennen. Hierdurch soll die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Binnenschifffahrt im europäischen Vergleich gewährleistet werden, indem eine Verjüngung der deutschen Binnenschiffahrts-Flotte dadurch unterstützt wird, dass die bei der Veräußerung eines Binnenschiffes aufgedeckten stillen Reserven auf erworbene Binnenschiffe übertragen werden können. Zum anderen sollen die Abschreibungsbedingungen durch eine befristete Anhebung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf höchstens 30 v.H. verbessert werden, um auf diese Weise einen schnell wirkenden Anreiz für eine Verstärkung der Investitionstätigkeit zu geben. Ferner werden Anbieter handwerklicher Tätigkeiten und Dienstleister in besonderem Maße von der Ausdehnung der Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer nach § 35a EStG auf Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen profitieren. Der Gesetzentwurf sieht schließlich zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen vor, die umsatzsteuerliche Grenze bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) in den alten Bundesländern von 125 000 auf 250 000 Euro anzuheben und die derzeitige Regelung zur Ist-Versteuerung für die neuen Bundesländer über das Jahr 2006 hinaus bis Ende 2009 zu verlängern.

### **b) Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/753**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung entspricht mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2 dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 16/643. Abweichend sieht der Regierungsentwurf zur steuerlichen Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten vor, Aufwendungen für Kinder bis 6 Jahre bis zu einem Betrag von 4 000 Euro je Kind, soweit die Aufwendungen 1 000 Euro je Kind übersteigen, wie Betriebsausgaben und Werbungskosten zu berücksichtigen. Für Kinder zwischen 7 und 14 Jahren können entsprechende Aufwendungen ab dem ersten Euro bis zu 4 000 Euro abgezogen werden.

## **3. Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 819. Sitzung am 10. Februar 2006 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/753 gemäß Artikel 76 Abs. 2 Grundgesetz Stellung genommen:

- Der Bundesrat weist zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz) darauf hin, dass die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD auf Grundlage der politischen Einigung vom 31. Januar 2006 angekündigt haben, einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen, der zu den Fragen der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten eine Neufassung enthält. Der Bundesrat sieht insofern von einer Stellungnahme im vorliegenden Verfahren ab.
- Der Bundesrat weist zu Artikel 1 Nr. 9 darauf hin, dass § 35a Abs. 2 EStG neben den Kosten für typische haushaltsnahe Tätigkeiten wie z. B. die Reinigung der Wohnung und die Betreuung von Kindern und alten Menschen auch Aufwendungen für kleinere Ausbesserungsarbeiten und Schönheitsreparaturen an der Wohnung begünstigt. Durch die Einführung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen beständen künftig für kleinere Handwerkerleistungen zwei Steuerermäßigungstatbestände. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, in Satz 1 nach den Wörtern „haushaltsnahen Dienstleistungen,“ die Wörter „die nicht Dienstleistungen nach Satz 2 sind und“ einzufügen. Ferner regt der Bundesrat an, § 35a Abs. 2 Satz 5 EStG zu streichen, um die kumulative Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen durch Aufspaltung der Auftragsvergabe auszuschließen und Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.
- Der Bundesrat bittet um Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren, Artikel 1 Nr. 9 (§ 35a Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz EStG) dahingehend deutlicher zu fassen, dass sich die Ausdehnung der Steuerermäßigung für Betreuungsleistungen an pflegebedürftige Personen auch bei Einbeziehung der Aufwendungen für sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen auf einen Höchstbetrag von insgesamt 1.200 Euro beschränke.

#### 4. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 8. März 2006 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Aktionsgemeinschaft wirtschaftlicher Mittelstand
- Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Lohnsteuerhilfe-Vereine
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
- Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

- Bundesverband Möbelspedition
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Familienverband
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Familienbund der Katholiken
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
- Prof. Dr. Rudolf Hickel
- Privatdozent Dr. Gustav Horn
- Prof. Dr. Lorenz Jarass
- Prof. Dr. Karl-Georg Loritz
- Präsidium des Bundes der Steuerzahler
- Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau
- ver.di
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
- Zentralverband des Deutschen Handwerks

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

## 5. **Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 8. Sitzung am 15. März 2006 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der Haushaltsausschuss hat die Vorlage in seiner 11. Sitzung am 15. März 2006 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/643 anzunehmen. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/753 empfiehlt der Haushaltsausschuss für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf am 15. März 2006 in seiner 8. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE

LINKE. sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen in der geänderten Fassung.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 16/643 in seiner 12. Sitzung am 15. März 2006 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE. die Annahme der geänderten Fassung.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 15. März 2006 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlage in seiner 8. Sitzung am 15. März 2006 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in der geänderten Fassung anzunehmen. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/753 - empfiehlt der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, diesen für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss für Gesundheit hat die Vorlage in seiner 12. Sitzung am 15. März 2006 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/643 in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat in seiner 10. Sitzung am 15. März 2006 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung empfohlen, die Vorlage der Koalitionsfraktionen in der geänderten Fassung anzunehmen. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/753 empfiehlt der Ausschuss für erledigt zu erklären.

## 6. Ausschussempfehlung

### A. Allgemeiner Teil

Der Finanzausschuss empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen** wiesen im Verlauf der Ausschusserörterungen darauf hin, vor dem Hintergrund der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte und fortdauernden Wachstumsschwäche der Wirtschaft ergreife der Gesetzentwurf gezielt Maßnahmen zur Stärkung der Wachstumskräfte. Die Koalitionsfraktionen betonten, in der derzeitigen konjunkturellen Situation sei es sinnvoll, zusätzliche Wachstumsimpulse zur Stabilisierung der Wirtschaft in den Jahren 2006 und 2007 anzustoßen. Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfes sei daher auf die Belebung der Investitionstätigkeit in Deutschland gerichtet. Neben den Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung trage die zur Erörterung stehende Vorlage den größten Teil zu den für die kommenden vier Jahre mit einem Gesamtvolumen von 25 Mrd. Euro vorgesehenen Maßnahmen zur Konjunkturbelebung bei. Insbesondere der befristeten Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für bewegliche Wirtschaftsgüter komme im Hinblick auf die zu erwartenden Vorzieheffekte bei Unternehmensinvestitionen erhebliche Bedeutung zu. Damit werde bis zum Inkrafttreten der für das Jahr 2008 angestrebten grundlegenden Unternehmensteuerreform die Liquidität der Wirtschaft verbessert. Der steuerinduzierte Liquiditätsvorteil für die Unternehmen werde zusätzlich zu einer erhöhten Investitionstätigkeit namentlich im hochpreisigen Technologiebereich führen. Als längerfristig wirkende Maßnahmen kämen die Erweiterung der steuerlichen Absetzbarkeit für haushaltsnahe Dienstleistungen um Handwerkerleistungen und die Betreuung pflegebedürftiger Personen hinzu. Schließlich werde die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die veränderte Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten verbessert, die ausgehend von einem zur Verfügung stehenden Finanzrahmen von 460 Mio. Euro ein Maximum an Betreuungskosten für Familien steuerwirksam machten. Eine Verschlechterung zur bisherigen Abzugsmöglichkeit nach § 33c EStG für Alleinerziehende trete nicht ein. Besondere Beachtung verdiene ferner die Tatsache, dass die Abzugsfähigkeit von Kindergartenbeiträgen sichergestellt sei.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass die grundsätzliche Zielrichtung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu begrüßen sei und die Rahmenbedingungen für

zusätzliches Wachstum und Beschäftigung verbessert werden müssten. Indes finde die angegebene Zielsetzung keine Entsprechung im Inhalt der Vorlage. Der Gesetzentwurf sei weder Ausdruck einer klaren steuer- und wirtschaftspolitischen Konzeption, noch werde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Struktur der öffentlichen Haushalte vorrangig durch Einsparungen, Subventionsabbau und die Überprüfung von Leistungsgesetzen zu sanieren sei. Die Fraktion der FDP verwies auf den von ihr vorgelegten Gesetzentwurf zur Reform der direkten Steuern auf Drucksache 16/679. Mit dem zur Beratung stehenden Entwurf der Koalitionsfraktionen werde in lediglich kleinen Schritten versucht, Investitionen auszulösen und Wachstum anzukurbeln, ohne die grundlegenden Probleme des deutschen Steuerrechts einer Lösung näher zu bringen. Die Fraktion der FDP hob hervor, dass insbesondere mit der angekündigten Anhebung der Mehrwertsteuer und der Versicherungsteuer für das Jahr 2007 bereits erhebliche Steuererhöhungen auf den parlamentarischen Weg gebracht worden seien, die die Wirkung des vorliegenden Gesetzentwurfs beeinträchtigten und nachteilig auf Wachstum und Beschäftigung wirkten. Im Einzelnen führte die Fraktion der FDP aus, dass die beabsichtigte Verbesserung der Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten im Grundsatz zu begrüßen sei. Die Fraktion der FDP wies darauf hin, im Bereich der Familienförderung würden nach Auskunft der Bundesregierung Familienleistungen in einem Umfang von jährlich rd. 100 Mrd. Euro aufgebracht. Die vorgesehene Regelung sei vor diesem Hintergrund mit einem Volumen von jährlich 460 Mio. Euro nicht Ausdruck eines schlüssigen Gesamtkonzepts. Die Fraktion der FDP sehe in ihrem Steuerkonzept einen Abzug von bis zu 1 000 Euro im Monat vom Gesamtbetrag der Einkünfte für Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse sowie für Pflege- und Betreuungskosten vor. Dieses sei eine gute und sachgerechte Regelung. Mit der Veränderung der Abschreibungsbedingungen für einen auf zwei Jahre begrenzten Zeitraum werde lediglich auf den Rechtsstand des Jahres 2000 zurückgegangen. Die Fraktion der FDP sprach sich insbesondere gegen die vorgesehene Befristung der Regelung aus. Die Fraktion der FDP befürwortete grundsätzlich die Ausdehnung der Ist-Versteuerung bei der Umsatzsteuer, sah indes die Höhe der Umsatzgrenzen als unzureichend an. Im Hinblick auf eine wirksamere Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges sei vielmehr zu erwägen, gänzlich auf die Ist-Versteuerung überzugehen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, mit dem Gesetzentwurf werde die Politik der lediglich kleinen Schritte fortgeführt. Zwar führe die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten grundsätzlich zu einer Verbesserung gegenüber der jetzigen Regelung. Die vorgesehene Abzugsmöglichkeit sei indes auf zwei Drittel der Aufwendungen begrenzt. In Verbindung mit dem auf 4 000 Euro festgelegten Höchstbetrag ergebe sich eine sozial unausgewogene Regelung. Zudem sei zu beanstanden,

dass die Erörterung über die steuerliche Abzugsfähigkeit der Betreuungskosten mit Schwerpunkt auf die Erwerbstätigkeit geführt worden sei. Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. seien das Wohl und die Entwicklung des Kindes in den Vordergrund zu rücken. Vor diesem Hintergrund sei der vorgesehene Finanzrahmen von 460 Mio. Euro als unzureichend anzusehen. Zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen merkte die Fraktion DIE LINKE. an, dass die Befristung der Regelung nicht Ausdruck einer stetigen Wirtschafts- und Finanzpolitik sei. Zudem werde deren Wirkung durch die zum 1. Januar 2007 angekündigte Erhöhung der Mehrwertsteuer durchkreuzt, so dass die dauerhafte Stärkung der Wachstumskräfte nicht eintreten werde. Dies gelte gleichfalls für die Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen, die in ihrer Wirkung durch die Anhebung der Mehrwertsteuer aufgehoben werde. Auch die Verminderung der Schwarzarbeit sei durch die von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Regelung nicht erreichbar. Insgesamt sei anstelle der vorgesehenen Maßnahmen zur Erzielung eines höheren Wirtschaftswachstums der Bündelung in einem abgestimmten Gesamtprogramm der Vorzug zu geben.

Die **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** merkte an, dass sich die Beratungen des Gesetzentwurfs in einem engen Zeitrahmen vollzogen hätten, der den Abschluss der Ausschussberatungen innerhalb eines Monats nach Einbringung der Vorlage vorgegeben habe. Inhaltlich werde von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Intention des Gesetzentwurfes grundsätzlich geteilt. Die im Einzelnen vorgelegten Regelungen seien jedoch nicht ausreichend zielgenau und führten zu einer erheblichen Verkomplizierung des Steuerrechts, namentlich im Bereich der Kinderbetreuungskosten. Zudem sei fraglich, ob die durch Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen beabsichtigte Beschäftigungswirkung eintrete, da durch die für das Jahr 2007 angekündigte Mehrwertsteuererhöhung die einkommensteuerliche Begünstigung durchkreuzt werde. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen befürwortete die vorgeschlagenen Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen und der Reinvestitionsrücklage für die Binnenschifffahrt. Bezüglich der degressiven Abschreibung sei jedoch die Befristung der Maßnahme zu kritisieren und die Frage zu stellen, welche Maßnahmen im Falle eines Scheiterns der für das Jahr 2008 geplanten Unternehmensteuerreform zu ergreifen seien.

Breiten Raum nahm in den Ausschusserörterungen die steuerliche Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten ein. Die Fraktion der FDP begrüßte im Grundsatz die weitergehende Abzugsmöglichkeit für Kinderbetreuungskosten und sprach sich dafür aus, private Haushalte verstärkt als Arbeitgeber anzuerkennen. Die Fraktion der FDP schränkte ein, dass mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen eine kleinteilige Regelung entstanden sei, die zur Überregulierung führe und das Steuerrecht weiter

verkompliziere. Die Fraktion der FDP erinnerte an das von ihr entworfene Konzept, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze innerhalb des privaten Haushaltes dadurch zu schaffen, dass nachgewiesene Kosten von 12 000 Euro steuerlich zu berücksichtigen seien. Eine solchermaßen entworfene Regelung sei einfach und gerecht.

Die Fraktion DIE LINKE. brachte einen Änderungsantrag in die Ausschussberatungen ein, in dem beanstandet wurde, dass die Neuregelung der Lebens- und Berufswirklichkeit zahlreicher Familien nicht Rechnung trage, obwohl die Kinderbetreuung durch Dritte als Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit bzw. die Vorbereitung auf Erwerbstätigkeit oder anderweitiges Engagement der Eltern anzusehen sei. Die Betreuungskosten minderten die steuerliche Leistungsfähigkeit der Eltern. Zudem sei in zahlreichen Bundesländern und Gemeinden die Höhe der Elternbeiträge im Kindergarten ausschließlich von der Betreuungszeit abhängig und nicht von der Höhe des elterlichen Einkommens. Insbesondere in diesen Fällen würden durch die von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Regelung die geringerverdienenden Eltern, gemessen an ihrem Einkommen, überproportional durch Betreuungskosten belastet. Die Fraktion DIE LINKE. beantragte die Ausweitung der Abzugsfähigkeit auf 50 v.H. der Kinderbetreuungskosten, höchstens 2 100 Euro jährlich je Kind, als Steuerabzugsbetrag. Im Ergebnis werde Familien unabhängig von der Höhe des Einkommens damit die Hälfte der Kinderbetreuungskosten erstattet.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hob hervor, dass der Ausbau eines qualitativ hochwertigen Angebots an Kinderbetreuungsplätzen im Vordergrund zu stehen und zugleich steuerpolitische Veränderungen den Kriterien der Steuervereinfachung, Verständlichkeit und Handhabbarkeit Rechnung zu tragen hätten. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte eine Regelung, nach der die steuerliche Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten künftig einheitlich wie die steuerliche Berücksichtigung von haushaltsnahen Dienstleistungen als Abzug von der Steuerschuld ausgestaltet werden solle. Die abzugsfähige Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Betreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sei so zu regeln, dass einheitlich 40 v.H. der Aufwendungen, höchstens 1 200 Euro, von der Steuerschuld abgezogen würden. Der Abzug von der Steuerschuld habe den Vorzug, dass die Höhe des steuerlichen Vorteils nicht mehr von der Höhe des Einkommens, sondern vom Umfang der in Anspruch genommenen Kinderbetreuungskosten abhängt. Auf diese Weise werde ein Zugewinn an Gerechtigkeit und Zielgenauigkeit erreicht. Ferner erspare der Gesetzgeber eine Reihe von Regelungen, in denen nach jeweiliger Erwerbs- oder Lebenssituation der Eltern sowie nach Art der Kinderbetreuung unterschieden werde.

Die Koalitionsfraktionen bezogen sich im Zusammenhang mit der Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten auf das Ergebnis der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung und stellen auf dem Gebiet des Sonderausgabenabzugs für Kinderbetreuungskosten verschiedene Anträge. Die Koalitionsfraktionen verdeutlichten, dass der Sonderausgabenabzug für Betreuungsaufwendungen bei 3- bis 6-Jährigen – wie in den anderen Altersgruppen, für die ein Abzug wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten vorgesehen sei – sich nicht auf Unterricht (z.B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht, Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z.B. Mitgliedschaft in Sportvereinen\* oder anderen Vereinen, Tennis-, Reitunterricht usw.) beziehe. Ferner stellten die Koalitionsfraktionen klar, dass die Ausweitung der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten die unterschiedlichen Formen der Betreuungsangebote gleichstelle und Anreize gebe, legale Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten zu schaffen. Um Missbrauch vorzubeugen und zur Bekämpfung von Schwarzarbeit werde eine Rechnung und als zusätzlicher Nachweis der Zahlung ein Kontobeleg gefordert. Darüber hinaus brachten die Koalitionsfraktionen den Änderungsantrag ein, der eine Verteilungsregelung für Kinderbetreuungskosten bei getrennt veranlagten Ehegatten zum Gegenstand hat und eine grundsätzlich hälftige Zurechnung vorsieht.

Weitergehende Änderungen bei der steuerlichen Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten wiesen die Koalitionsfraktionen indes zurück und trugen vor, dass innerhalb des feststehenden Finanzrahmens die vollständige Berücksichtigung der Aufwendungen ab dem ersten Euro nicht finanzierbar sei, wenn nicht eine erhöhte staatliche Kreditfinanzierung und damit die Belastung späterer Generationen in Kauf genommen werden solle. Es sei auch nicht gerechtfertigt, die vorgesehene Regelung als sozial unausgewogen zu bezeichnen. Vielmehr sei der Abzugsmechanismus nach Auffassung der Koalitionsfraktionen sozial gerecht, da alle Haushalte mit Kindern gleichermaßen von dem Selbstbehalt in Höhe eines Drittels der Aufwendungen betroffen seien. Die Abzugsfähigkeit von Kindergartenbeiträgen sei sichergestellt. Zudem betonten die Koalitionsfraktionen, dass mit der nunmehr vorgesehenen Neuregelung erstmals gesetzlich die steuerliche Abziehbarkeit erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten verankert werde. Dies sei als weitgehende Neuerung und als beachtlicher Schritt zu einer verbesserten Vereinbarkeit von Arbeit und Familie anzusehen, der mit den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht vollzogen werde. Zudem sei über den vorgesehenen Sonderausgabenabzug sichergestellt, dass in die vielfältigen Familienentwürfe nicht dirigistisch eingegriffen werde. Die Koalitionsfraktionen

sahen sich vor diesem Hintergrund nicht in der Lage, den Änderungsanträgen der anderen Fraktionen zuzustimmen. Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion DIE LINKE. sowie den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen ab. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit der Mehrheit der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen legte im Verlauf der Ausschussberatungen dar, dass die erweiterte Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen im Grundsatz zu begrüßen sei. Die Kriterien für die Beurteilung der Abzugsfähigkeit der Leistungen seien jedoch nicht hinreichend genau bestimmt. Insbesondere gehe aus der Gesetzesbegründung hervor, dass alle handwerklichen Tätigkeiten begünstigt werden sollen, während die im Gesetzestext enthaltene Formulierung „Handwerkerleistungen“ zu Abgrenzungsproblemen gegenüber den über die Handwerksrolle definierten Betrieben führe. Mit einem Änderungsantrag strebte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an, mögliche Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten dadurch zu vermeiden, dass nach dem Wortlaut des geänderten § 35a Abs. 2 EStG die Inanspruchnahme des Steuerabzugs nicht nur auf Handwerkerleistungen, sondern auf handwerkliche und andere gewerbliche Tätigkeiten bezogen werden solle. Die Fraktion der FDP befürwortete den Antrag und sprach sich für eine entsprechende gesetzliche Klarstellung aus. Die Koalitionsfraktionen räumten ein, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung auslegungsfähig sei. Andererseits solle eine zu starke Ausdehnung der begünstigten Leistungen vermieden werden. Die Koalitionsfraktionen äußerten die Befürchtung, dass die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Gesetzestext eine öffnende Wirkung entfalten könnte, und sprachen sich für eine Klarstellung in dem vom Ausschuss vorzulegenden Bericht aus. Die Koalitionsfraktionen stellten insoweit fest, dass mit der Formulierung Handwerkerleistungen in § 35a Abs. 2 EStG keine Einschränkung auf handwerklich geschützte Tätigkeiten verbunden ist. Das beauftragte Unternehmen müsse also nicht in der Handwerksrolle eingetragen sein. Der diesbezügliche Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt.

Darüber hinaus sprach die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in den Ausschussberatungen die Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten an. Sie wies darauf hin, von den Koalitionsfraktionen sei bei der Beratung des Gesetzentwurfs zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm – Drucksachen 16/105, 16/255 – angekündigt worden, dass im ersten Halbjahr 2006 im Zusammenhang mit Kinderbetreuungskosten entstehende

Steuerberatungskosten wieder abziehbar sein sollten. Eine entsprechende Regelung sei in der zur Beratung stehenden Vorlage nicht enthalten. Zudem sei es zumindest als widersprüchlich zu beurteilen, wenn zum einen die Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten zum Ende des Jahres 2005 aufgehoben werde, nunmehr jedoch die Absicht verfolgt werde, den privaten Haushalt als Feld für neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu entwickeln, ohne die Beratung über die damit einhergehenden steuerlichen Pflichten abzugsfähig zu machen. Da die Steuerberatungskosten im gewerblichen Bereich weiterhin steuerlich voll abzugsfähig seien, entstehe eine Ungleichbehandlung besonders bei kleinen Einkommen und bei Familien. Die Fraktion der FDP sprach sich gleichfalls für die Abzugsfähigkeit von Steuerberatungskosten aus. Die seinerzeit aus fiskalischen Gründen vorgenommene Streichung der Abziehbarkeit sei rückgängig zu machen. Die Koalitionsfraktionen erläuterten, Steuerberatungskosten seien künftig auch insoweit abzugsfähig, als sie auf die Geltendmachung von Kinderbetreuungskosten entfielen, da nach dem zur Erörterung stehenden Gesetzentwurf entsprechende Aufwendungen wie Betriebsausgaben oder wie Werbungskosten abzugsfähig gemacht würden. Vor diesem Hintergrund ergäbe sich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. sowie der antragstellenden Fraktion abgelehnt.

## **B. Einzelbegründung**

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im einzelnen wie folgt begründet:

### **Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)**

#### Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 10 Abs. 1 Nr. 5)

Eine Betreuung und Förderung von Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren – insbesondere in Kindergärten und Kindertageseinrichtungen – ist unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern sozial- und bildungspolitisch erwünscht. Deshalb können Kinderbetreuungskosten für diese Kinder bei allen Eltern grundsätzlich steuerlich berücksichtigt werden. Dies gilt aber nicht bei Aufwendungen für Unterricht (z.B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht, Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z.B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis-, Reitunterricht usw.). Dementsprechende Aufwendungen können deshalb nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Die Ausweitung der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten stellt die unterschiedlichen Formen der Betreuungsangebote gleich und soll darüber hinaus Anreize geben, um legale Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten zu schaffen. Um Missbrauch vorzubeugen und zur Bekämpfung von Schwarzarbeit in diesem Bereich wird eine Rechnung und als zusätzlicher Nachweis der Zahlung ein Kontobeleg gefordert. Als Rechnung in diesem Sinne gilt zum Beispiel auch der Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Kindergartengebühren.

#### Zu Nummer 10 (§ 26a Abs. 2 Satz 1)

Kinderbetreuungskosten können grundsätzlich bei dem Elternteil berücksichtigt werden, der sie geleistet hat. Bei Ehegatten, die nach § 26b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, kommt es für den Abzug von Sonderausgaben nicht darauf an, welcher der Ehegatten sie geleistet hat. In den Fällen, in denen die Ehegatten die getrennte Veranlagung nach § 26a EStG beantragen, muss eine Zuordnung der Kinderbetreuungskosten erfolgen. Aus Vereinfachungsgründen werden die entsprechenden Aufwendungen den Ehegatten jeweils zur Hälfte zugerechnet. Auf gemeinsamen Antrag ist auch eine anderweitige Aufteilung möglich.

Berlin, den 15. März 2006

**Olav Gutting**  
Berichterstatter

**Ortwin Runde**  
Berichterstatter

**Carl-Ludwig Thiele**  
Berichterstatter

**Dr. Barbara Höll**  
Berichterstatterin

**Kerstin Andreae**  
Berichterstatterin

**elektronische Vorab-Fassung\***